

Inserate

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **9 (1858)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beanstandeten Bestimmungen entweder wirklich abändern oder wenigstens für längere oder kürzere Zeit auf die Vollziehung derselben verzichten. Ebenso nachtheilige Folgen hatte der Umstand, daß es hie und da Sitte wurde, mit jedem Regierungswechsel — wenn immer möglich — auch das Forstpersonal zu ändern, um nur gesinnungstüchtige Beamte zu haben. Dieser letztere Uebelstand wirkte nicht nur ungünstig auf die Entwicklung des Forstwesens, sondern war auch ein wesentliches Hinderniß für die Fortbildung der Beamten und deren unausgesetzte und ausschließliche Beschäftigung mit ihrem schönen Fach, indem sich Niemand zur Vervollkommnung angespornt fühlt, wenn er mit ziemlicher Sicherheit vorauszuberechnen im Stande ist, daß er schon nach 4 Jahren seinen Wirkungskreis wieder verliert und sich dann aller Wahrscheinlichkeit nach einem ganz andern Beruf widmen müsse. Die Aussicht, später wieder in den Staatsdienst berufen zu werden, bietet nur einen geringen Ersatz für zeitweilige Geschäfts- und Brodlosigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Inserate.

Der Bürgerrath von Langenthal bedarf zu Waldbanpflanzungen im Laufe dieses Herbstes 40- bis 60,000 **Sektannlein** und eine gleiche Zahl **Erlenseßlinge**. Wer die Lieferung dieser Pflänzlinge übernehmen könnte, ist höflich ersucht, dem Unterzeichneten die daherrigen Bedingungen beförderlichst mitzutheilen.

Langenthal, den 7. Sept. 1858.

Namens des Bürgerrathes:

Der Vice-Präsident:

Jb. Marti.

Der Unterzeichnete kann auf Bestellung hin **Buchen-Samen**, das schweiz. Viertel zu 4 Fr. 50 Cts., in Lenzburg angenommen, liefern. Verpackung besonders vergütet.

Lenzburg, am 2. Oktober 1858.

Walo von Greherz, Forstverwalter.
